

Die Beschaffung von Reisedokumenten für die Kriegsgebiete.

Amtlich wird verlautbart:

Da sich bei Beschaffung der für Reisen in die „Kriegsgebiete“ erforderlichen Reisedokumente immer wieder Irrtümer ergeben, werden die hierfür bestehenden Vorschriften im folgenden der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht:

Mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915 wurde der **P a ß w a n g** für Reisen in die Kriegsgebiete und für Reisen aus den Kriegsgebieten eingeführt.

Zu Reisen in das sogenannte „weitere Kriegsgebiet“ ist ein Reisepaß erforderlich, der mit einer vom Bahnhaber eigenhändig gefertigten Photographie versehen ist und die Angabe des Zweckes der Reise sowie die Klausel enthält, daß er zur Reise in das betreffende „weitere Kriegsgebiet“ oder aus diesem Gebiete berechtigt. Der Reisepaß ist bei der politischen Bezirks-, beziehungsweise l. f. Polizeibehörde des Aufenthaltsortes anzusprechen.

Eines eigenen Reisepasses bedarf jede Person über 14 Jahre, als Begleitpersonen des Bahnhabers dürfen nur Kinder bis zu diesem Alter im Passe angeführt sein.

Das Ueberschreiten der Grenzen des sogenannten „engeren Kriegsgebietes“ ist im allgemeinen nicht gestattet und nur in Ausnahmefällen auf Grund des Reisepasses und einer besonderen militärischen Bewilligung zum Ueberschreiten der Grenzen des betreffenden „engeren Kriegsgebietes“ möglich.

Der Paß zur Reise ins engere Kriegsgebiet ist ebenfalls bei den angegebenen Behörden anzusprechen und wird nur in Ausnahmefällen ausgefolgt.

Ein solcher Reisepaß muß zur Reise in das betreffende „engere Kriegsgebiet“ oder aus demselben ausgestellt sein und die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß der Paß zum Ueberschreiten der Grenzen des „engeren Kriegsgebietes“ nur mit Bewilligung des zuständigen l. u. l. Kommandos berechtigt und nur mit dieser Bewilligung zur Ausweisleistung im „engeren Kriegsgebiete“ benützt werden darf. (Giltig zur Reise in das weitere und engere — aus dem engeren und weiteren — Kriegsgebiet, und zwar nach Zweck Giltigkeitsdauer)

Der Paß berechtigt nur mit Bewilligung des zuständigen l. u. l. Kommandos zum Ueberschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes und zur Ausweisleistung in demselben.)

Nach Erwirkung dieses Passes ist die militärische Bewilligung zum Ueberschreiten der Grenzen des betreffenden „engeren Kriegsgebietes“ bei dem hiezu ermächtigten Kommando einzuholen.

Das betreffende (stempelfreie) Gesuch ist von der Partei schriftlich unter gleichzeitiger Einsendung des Passes an das zuständige militärische Kommando zu richten und hat die genaue Angabe des Reisezweckes, der Reiseroute, des Reisezieles und des voraussichtlichen Antrittstages der Reise zu enthalten.

Pässe für Reisen in das in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehende Gebiet **P o l e n** (l. u. l. Occupationsgebiet) müssen ausdrücklich zur Reise dorthin ausgestellt sein, Angabe von Zweck und Ziel der Reise enthalten und mit dem Visum des Armeekommandos oder des Kriegsministeriums versehen sein; dieses Visum kann auch bei den vom Armeekommando (Stappenoberkommando) an den Grenzen des Occupationsgebietes errichteten Paßvidierungsstellen, die beim Festungskommando in Krakau, in Szczałowa, Lemberg und Rozwadów bestehen, eingeholt werden.

Für Geschäftsreisende (Handelsreisende) aus der Monarchie kann das Paßvisum durch einen sogenannten „Auskunftsbogen“ ersetzt werden, der von der Gewerbebehörde bestätigt und von der Handels- und Gewerbekammer vidiert ist.

Die Grenzüberbreitung nach Serbien ist Zivilpersonen im allgemeinen untersagt. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Erlaubnis vom l. u. l. 3. Armeekommando und vom kaiserlich deutschen Armeekommando Nr. 11 dann erteilt werden, wenn im Reisepaß, der ausdrücklich zur Reise dorthin ausgestellt sein und die Angabe von Zweck und Ziel der Reise enthalten muß, die Grenzüberbreitung vom l. l. oder königlich ungarischen Minister des Innern oder vom deutschen Generalkonsulat in Wien, bezw. Budapest befürwortet ist.

Für die Ausweisleistung der aktiven Hof-, Staats- und Eisenbahnbediensteten gelten folgende besondere Vorschriften:

Die gültige amtliche, mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehene Eisenbahnlegitimation berechtigt — an Stelle des Reisepasses — zum Betreten oder Verlassen des „weiteren Kriegsgebietes“.

Weiter genügt diese Legitimation für die im engeren Kriegsgebiete befindlichen aktiven Hof-, Staats- und Eisenbahnbediensteten zur Ausweisleistung innerhalb dieses Gebietes, jedoch selbstverständlich ausschließlich des sogenannten Truppenbereiches, das ist des Gebietes zwischen Front und erstem Gendarmierkordeon.

Dagegen haben aktive Hof-, Staats- und Eisenbahnbedienstete beim Ueberschreiten ender Grenzen des „engeren“ Kriegsgebietes, wenn sie im dienstlichen Auftrage reisen, sich außer mit der Eisenbahnlegitimation noch mit dem betreffenden amtlichen schriftlichen Auftrage ihrer Dienstbehörde (Dienstauftrage) zu legitimieren.

Für Privatreisen in das engere Kriegsgebiet oder aus demselben haben sich aktive Hof-, Staats- und Eisenbahnbedienstete vorher die zum Ueberschreiten der Grenzen dieses Gebietes erforderliche Bewilligung der zuständigen militärischen Stelle — und zwar entweder direkt durch Einsendung ihrer Legitimation oder im amtlichen Wege — zu erwirken.

Die Angehörigen der Militärpersonen und der Hof-, Staats- und Eisenbahnbediensteten (d. f. Gattinnen und Kinder über 14 Jahre), gleichgültig ob sie in deren Begleitung oder allein reisen, sowie die pensionierten Militärpersonen und Hof-, Staats-, bezw. Eisenbahnbediensteten haben sich auf Reisen in die Kriegsgebiete oder aus denselben wie alle anderen Zivilpersonen mit Reisepaß, bezw. der militärischen Bewilligung zum Ueberschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes auszuweisen.

Für die Ausweisleistung der Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Deutschen Reiches sowie jener Zivilpersonen, die der Armee im Felde angehören, bestehen besondere Vorschriften.

Für die mittelst geschlossener Sammeltransporte in die seitens des Ministeriums des Innern für die Heimkehr freigegebenen Bezirke zurückkehrenden Flüchtlinge gelten die seitens des Ministeriums des Innern fallweise mittelst Aufrufes kundgemachten Bestimmungen.

Die „Kriegsgebiete“ umfassen:

I. Nördliches Kriegsgebiet:

- I. Das nördliche „engere Kriegsgebiet“ umfaßt
 - a) in Oesterreich den östlichsten Teil Galiziens bis einschließlich der Bezirke Dolina, Stryj, Zhybacow, Bobra, Przemyslan, Kamionka Strumilowa, Zolkiew und Rawa Ruska und die ganze Bulowina;
 - b) in Russisch-Polen alle Kreise östlich der Ostgrenze der Kreise Bilgoraj, Zamosc, Kraśnoſław, Lublin und Lubartow.